Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Februar 1936 | Nr. 6

Inhalt:

(Nr. 14310.) Verordnung über die Zuständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und zur Genehmigung von Satzungsänderungen. Vom 18. Februar 1936.

Das Staatsministerium hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1.

Zuständig zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und zur Erteilung der zu einer Änderung der Satzung eines solchen Vereins oder seiner Auflösung erforderlichen Genehmigung ist die Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Änderung der Satzung oder die Auflösung eines vor dem 1. Januar 1900 errichteten rechtsfähigen Vereins.

§ 2.

(1) Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat; für Vereine mit dem Sitze in Berlin der Polizeipräsident in Berlin.

(2) Der zuständige Minister kann im Einzelfall oder in der Art nach zu bezeichnenden Fällen sich die Entscheidung an Stelle des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) vorbehalten und in diesen Fällen entscheiden.

§ 3.

Soll der Sitz eines Vereins an einen außerhalb des Bezirkes der bisherigen Aufsichtsbehörde liegenden Ort verlegt werden, so ist vor der Erteilung der Genehmigung das Einverständnis der Aufsichtsbehörde einzuholen, die nach der Sitzverlegung zuständig ist.

§ 4.

Artikel 1 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetzsamml. S. 562) und die Verordnung über Satzungsänderungen rechtsfähiger Vereine vom 29. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 115) werden aufgehoben.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1936 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1936.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Bau eines Hafens bei Gleiwitz — einschließlich einer Zufahrtstraße, einer Zubringerstraße zur Reichsautobahn und eines Hafenbahnhofs nebst einer Reichsbahnanschlußstrecke — sowie für die Verlegung des Klodnitzflusses von Laband bis zur Stadtgrenze

   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 6 S. 35, ausgegeben am 8. Februar 1936;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. Januar 1936
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wasserleitungsgenossenschaft Radevormwald-Remlingrade zum Bau einer Wassergewinnungsanlage nebst Rohrleitungen im Ortsteil Remlingrade (Im Kamp)

   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 5 S. 25, ausgegeben am 1. Februar 1936.

Berichtigung.

Auf Seite 22 Zeile 7 von oben muß es statt „Verfügungen und Angelegenheiten" heißen „Verfügungen **in** Angelegenheiten".

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei **größeren** Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.